

## Synopse

### Änderung 2026 - Gegenvorschlag zur BLKB-Initiative

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **371**  
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Gegenvorschlag
	<b>Kantonalbankgesetz</b>
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">371</a> , Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 2</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Sie bietet die Dienstleistungen einer Universalbank an.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank hat den Zweck, im Rahmen des Wettbewerbs und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einer ausgewogenen Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz beizutragen.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Sie Die Bank bietet die Dienstleistungen einer Universalbank alle banküblichen Geschäfte und Finanzdienstleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Institutionen an. Sie kann insbesondere Tätigkeiten im Einlagen-, Kredit-, Anlage-, Zahlungs- und Vorsorgebereich ausüben sowie weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Dienstleistungen erbringen. Weitere Vorgaben werden in der Eigentümerstrategie festgehalten.</del></p> <p><sup>3</sup> Sie kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen.</p>

Ausgangslage	Gegenvorschlag
	<p><sup>4</sup> Sie strebt eine schlanke Organisation mit effizienten und effektiven Strukturen an. Diese sind im Interesse der Kundinnen und Kunden, soweit gesetzlich zulässig, auf Prozessvereinfachung und Reduktion des Administrativaufwands gerichtet.</p>
<p><b>§ 4</b> Staatsgarantie</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. <del>Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine <u>risikobasierte</u> Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p><sup>3</sup> Keine Staatsgarantie besteht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Zertifikatskapital;</li> <li>b. nachrangige Verbindlichkeiten der Bank;</li> <li>c. Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter;</li> <li>d. für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.</li> </ul>
<p><b>§ 6</b> Reservefonds</p> <p><sup>1</sup> Der Reservefonds dient der Deckung von Verlusten, die nicht mehr aus dem Ergebnis des laufenden Jahres finanziert werden können.</p> <p><sup>2</sup> Der Reservefonds wird aus dem Reingewinn geäufnet.</p>	<p><b>§ 6</b> Reservefonds <u>Gesetzliche Gewinnreserven</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Reservefonds dient</del> <u>Die gesetzlichen Gewinnreserven dienen</u> der Deckung von Verlusten, die nicht mehr aus dem Ergebnis des laufenden Jahres finanziert werden können.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Reservefonds wird</del> <u>Die Gewinnreserven werden</u> aus dem Reingewinn geäufnet.</p>
<p><b>§ 7</b> Geschäftskreis</p>	<p><b>§ 7</b> <u>Sachlicher und geographischer Geschäftskreis</u></p>

Ausgangslage	Gegenvorschlag
<p><sup>1</sup> Die Bank ist eine Universalbank. Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.</p> <p><sup>2</sup> Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Bankrat ordnet die Einzelheiten im Organisations- und Geschäftsreglement.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Bank ist eine Universalbank.</del> Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.</p> <p><sup>2</sup> <u>Bankübliche Geschäfte und Finanzdienstleistungen</u> in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit <del>der Bank</del><u>dem Kanton</u> daraus keine <del>besonderen unverhältnismässigen</del> Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Bank beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.</p>
<p><b>§ 8</b> Oberaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><b>§ 8</b> <u>Oberaufsicht, Aufsicht, Finanzmarktaufsicht</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Bank steht unter der</del><u>Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Bank als Beteiligung des Landrates Kantons aus.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkommission des <del>Landrates</del><u>Landrats</u> wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten <u>im Rahmen des Kommissionsgeheimnisses</u> vertraulich orientiert.</p> <p><sup>2bis</sup> Der Finanzkommission stehen die für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Informationsrechte zu, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen, wie insbesondere Bestimmungen aus dem Banken- und dem Börsenrecht, entgegenstehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkommission kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Revisionsstelle der Bank anhören;</li><li>b. den Regierungsrat einladen, der Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen.</li></ul>

Ausgangslage	Gegenvorschlag
	<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Bank gemäss den Regelungen des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017<sup>1)</sup> aus, soweit diese nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) obliegt.</p> <p><sup>6</sup> Die Bank untersteht der umfassenden Aufsicht der FINMA gemäss den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.</p>
<p><b>§ 9</b> Verwaltungsorgane</p> <p><sup>1</sup> Die Bank wird vom Bankrat, den Bankausschüssen und der Geschäftsleitung geleitet und verwaltet.</p>	<p><b>§ 9</b> Verwaltungsorgane<u>Organe</u></p> <p><sup>1</sup> Die <del>Bank wird vom Bankrat, den Bankausschüssen und</del> <u>Organe der Geschäftsleitung geleitet und verwaltet.</u> <del>Bank sind:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Bankrat und die Bankratsausschüsse;</li><li>b. die Konzernleitung;</li><li>c. die Geschäftsleitung;</li><li>d. die externe Revisionsstelle.</li></ul>
<p><b>§ 10</b> Bankrat</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen der Bankratspräsident oder die Bankratspräsidentin.</p> <p><sup>1bis</sup> Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts oder andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	

<sup>1)</sup> [SGS 314](#)

Ausgangslage	Gegenvorschlag
	<p><sup>5</sup> Die Bankräte handeln unabhängig. Für sie gelten die übergeordneten Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikte.</p> <p><sup>6</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz in der Nordwestschweiz oder einen wesentlichen Bezug zur Region.</p> <p><sup>7</sup> Die Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt gemäss PCGG ausüben, welches zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Banktätigkeit führt.</p>
<p><b>§ 11</b> Aufgaben des Bankrates</p> <p><sup>1</sup> Dem Bankrat obliegt die Oberleitung und die Kontrolle der Bank.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Bankausschüsse und der Geschäftsleitung.</p> <p><sup>3</sup> Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.</p>	<p><sup>2</sup> Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der <del>Bankausschüsse</del><u>Bankratsausschüsse, der Konzernleitung</u> und der Geschäftsleitung.</p>
<p><b>§ 12</b> Bankausschüsse</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.</p>	<p><b>§ 12</b> <del>Bankausschüsse</del><u>Bankratsausschüsse</u></p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige <del>Bankausschüsse</del><u>Bankratsausschüsse</u> mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.</p>
<p><b>§ 13</b> Geschäftsleitung</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er wählt deren Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist für die Operationen der Bank zuständig und überwacht die Geschäftsführung in den Niederlassungen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er wählt deren Mitglieder <u>und deren vorsitzende Person (CEO)</u>.</p>

Ausgangslage	Gegenvorschlag
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Eigentümerstrategie Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigung sowie keine Prämien für Käufe und Verkäufe von Gesellschaften respektive Beratungs- oder Arbeitsverträge von Gesellschaften der Finanzgruppe.</p>
	<p><b>§ 13a</b> Konzernleitung</p> <p><sup>1</sup> Der Konzernleitung obliegt die Geschäftsführung des Konzerns. Die Zusammensetzung und Organisation der Konzernleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Organisations- und Geschäftsreglement und im Reglement über die Konzernsteuerung und konsolidierte Überwachung der Finanzgruppe fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Konzernleitung stellt ein konzernweites Risikomanagement, die Verfolgung der Konzernziele sowie die Beachtung der generellen Verhaltensleitlinien sicher.</p> <p><sup>3</sup> Die Offenlegung zu Tochtergesellschaften erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Konzernleitung wirkt darauf hin, dass die in der Eigentümerstrategie vorgegebene Governance sinngemäss konzernweit Anwendung findet.</p>
<p><b>§ 14</b> Externe und interne Revision</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle berichtet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates über die Ergebnisse der Revision, insbesondere über:</p> <p>a. die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht <u>FINMA</u> anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Regierungsrat kann die beauftragte Revisionsstelle mit Sonderprüfungen beauftragen, soweit dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.</p>

Ausgangslage	Gegenvorschlag
<p>b. die Eigenmittelsituation der Bank;</p> <p>c. die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie.</p> <p><sup>3</sup> Die Revisionsstelle und die Bank orientieren den Regierungsrat umgehend, wenn sie von Ereignissen Kenntnis erhalten, welche die Eigenmittelsituation der Bank und die Haftungsrisiken des Kantons massgeblich beeinflussen.</p> <p><sup>4</sup> Zur Überwachung der Geschäftsführung setzt der Bankrat eine interne Revisionsstelle gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ein und ernannt deren Leiter.</p> <p><sup>5</sup> Die Leitung der internen Revision ist dem Präsidium des Bankrates unterstellt. Der Bankrat regelt die Einzelheiten.</p> <p><sup>6</sup> Externe und interne Revision koordinieren ihre Prüfungsarbeiten.</p>	<p>c. die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie-;</p> <p>d. die Ergebnisse einer Sonderprüfung.</p>
<p><b>§ 16</b> Reingewinn</p> <p><sup>1</sup> Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934<sup>2)</sup> über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn.</p> <p><sup>2</sup> Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn</del><u>Die Erstellung der Jahresrechnung und der daraus hervorgehende Jahresgewinn richten sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934<sup>3)</sup> und dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911<sup>4)</sup>.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat</del><u>Der Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt und der Regierungsrat Gewinnvortrag ergeben den Bilanzgewinn.</u></p>

<sup>2)</sup> [SR 952.0](#)

<sup>3)</sup> [SR 952.0](#)

<sup>4)</sup> [SR 220](#)

Ausgangslage	Gegenvorschlag
<p><sup>3</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.</p>	<p><del><sup>3</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn</del> <u>Bilanzgewinn</u> erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die <del>Reserve</del> <u>Reserven</u> in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital. <u>Der nicht ausgeschüttete Gewinn bildet den Gewinnvortrag. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</u></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>